

07.07.99

**Antrag
des Freistaates Bayern**

**Entwurf eines Gesetzes zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-
Opfer-Ausgleichs**

Punkt 21 der 741. Sitzung des Bundesrates am 9. Juli 1999

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 2 (§ 155 a StPO):

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 155 a zu streichen.

Begründung:

Der Bundesrat ist mit der Bundesregierung der Auffassung, daß der Gedanke der Schadenswiedergutmachung und des Täter-Opfer-Ausgleichs zu fördern ist. Er weist darauf hin, daß in den Ländern bereits vielfältige Anstrengungen unternommen worden sind, um dem Anliegen Rechnung zu tragen. Der Bundesrat begrüßt, daß mit einer bereichsspezifischen Norm zur Datenübermittlung das wesentliche rechtliche Defizit des geltenden Rechtszustandes beseitigt werden soll. Demgegenüber ist für die Einfügung einer "prozessualen Grundnorm" (§ 155 a) kein Bedürfnis gegeben. Der Vorschlag des Entwurfs wirft überdies eine Reihe grundlegender Probleme auf. Von dem Vorschlag sollte daher Abstand genommen werden. Im einzelnen:

1. Es erscheint nicht sachgerecht, Appellnormen, wie sie der Entwurf vorschlägt, in die Strafprozeßordnung aufzunehmen. Richtiger Standort einer entsprechenden Regelung wären die RiStBV.
2. Der Vorschlag vermittelt den Eindruck, daß prinzipiell jedes Strafverfahren für den Täter-Opfer-Ausgleich in

Ausgeliefert am

07. JULI 1999

Betracht kommt ("... in jedem Stadium des Verfahrens"). Dies ist jedoch nicht richtig. So scheidet der Täter-Opfer-Ausgleich von vornherein u.a. in folgenden Fällen aus:

- Verfahren, die mangels hinreichenden Tatverdachts einzustellen sind,
- Verfahren, die bereits ohne Durchführung eines Ausgleichs, ggf. gegen Auflage, einzustellen sind,
- Verfahren ohne (natürliches) Opfer (z.B. abstrakte Gefährdungsdelikte wie die meisten Betäubungsmitteldelikte, Waffendelikte, folgenlose Trunkenheitsfahrten, Vergehen nach dem Ausländergesetz, Bestechungsdelikte, Staatsschutzdelikte, Umweltstraftaten, Geldfälschung, Aussagedelikte usw.),
- Verfahren wegen Kapitalverbrechen wie Mord und Totschlag oder auch brutale Vergewaltigungen bzw. grundsätzlich auch Straftaten des Kindesmißbrauchs,
- Verfahren wegen professioneller, namentlich Organisierter Kriminalität,
- Verfahren wegen Serientaten mit einer Vielzahl von Opfern.

Schon mit Blick auf diese Aspekte verbietet sich die Aufnahme einer "prozessualen Generalnorm", die sich im Grundsatz Geltungsanspruch für alle Arten von Straftaten beimißt.

3. Der Entwurf will es der Strafjustiz zur Pflicht machen, "im Hinblick auf das Rechtsfrieden schaffende Ziel eines Ausgleichs zwischen Beschuldigtem und Verletztem initiativ" zu werden (S. 6 der Begründung). Damit wäre eine grundlegende Aufgabenverschiebung der Strafrechtspflege verbunden, deren Auswirkungen nicht überschaubar sind. Kernaufgabe der Strafrechtspflege ist es nach herkömmlichem Verständnis, dem Gebot effektiver Strafverfolgung zu entsprechen. Die Rolle des "ausgleichenden Konfliktschlichters" gehört demgegenüber weder zu den Aufgaben des Richters noch des Staatsanwalts. Beide sind dafür auch nicht ausgebildet. Wollte man der Strafjustiz erstrangig die Funktion der Schlichtung überbürden, so käme sie

überdies verfahrensrechtlich und sachlich in eine nicht wünschenswerte Konfliktlage, etwa wenn dem ganz oder teilweise bestreitenden Beschuldigten ein Täter-Opfer-Ausgleich angeboten werden soll.

4. Der Entwurf konstatiert zu Recht, daß der Täter-Opfer-Ausgleich bislang in relativ kleinen Zahlen praktiziert wird. Dies ist jedoch entgegen der Entwurfsbegründung nicht auf eine fehlende strafprozessuale Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs zurückzuführen, sondern auf fehlende Ressourcen. Beim Täter-Opfer-Ausgleich handelt es sich um ein personal- und zeitintensives Verfahren. Ein Sozialarbeiter kann, grob geschätzt 100 bis 150 Verfahren pro Jahr bewältigen. Die Vermittlung nimmt zumeist zwei bis drei Monate in Anspruch. 1997 sind bundesweit rund 4,4 Millionen Verfahren bei den Staatsanwaltschaften anhängig geworden. Geht man davon aus, daß davon nur 300.000 grundsätzlich für den Täter-Opfer-Ausgleich geeignet wären, so müßten 2.500 bis 3.000 Sozialarbeiter neu eingestellt werden bzw. Freie Träger der Wohlfahrtspflege in entsprechender Weise finanziell unterstützt werden (Kosten pro Sozialarbeiter ca. 100.000 DM pro Jahr). Hinzu kämen Aufwendungen etwa für das Büropersonal sowie sachliche Aufwendungen z.B. für die Anmietung von Räumen oder die Büroausstattung sowie vor allem auch Baukosten. Der Entwurf läßt eine Aussage dazu vermissen, woher - zumal in einer Zeit angespannter Haushaltslage nicht nur im Bund, sondern auch in den Ländern - die erforderlichen Mittel kommen sollten.
5. Nach § 155 a Satz 3 "soll" die Eignung des Verfahrens "gegen den ausdrücklichen Willen des Verletzten" nicht angenommen werden. Dem muß wohl zweierlei entnommen werden: Einmal, daß sich der Verletzte besonders wehren muß, andernfalls Staatsanwalt oder Richter auf Täter-Opfer-Ausgleich "hinwirken", zweitens, daß der Entwurf Ausnahmen anerkennen will, demnach dem Opfer der Ausgleich unter Umständen auch aufgenötigt werden kann. Eine derartige Instrumentalisierung des Opfers ist gänzlich unvertretbar. Der Täter-Opfer-Ausgleich und seine Akzeptanz in der Rechtsgemeinschaft stehen und fallen mit der Wahrung der Opferbelange. Täter-Opfer-Ausgleich gegen den Willen des Opfers oder an ihm vorbei kommt nicht in Betracht.